

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister	Bekanntmachung im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg	Inkraftsetzung
Verwaltungsgebührensatzung	31.05.2012	04.06.2012	30.06.2012	01.07.2012
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	31.10.2015	01.11.2015

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung der oben genannten Verwaltungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die durch die Welterbestadt Quedlinburg veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen gemäß der jeweils geltenden Bekanntmachungsvorschriften. Die Welterbestadt Quedlinburg ist bemüht das Ortsrecht in der Lesefassung richtig und aktuell auf ihren Webseiten darzustellen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen ist jedoch ausgeschlossen.

**Satzung der Welterbestadt Quedlinburg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Welterbestadt Quedlinburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung und als Anlage angefügt ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifes zu bemessen.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt (Mindest- und Höchstsatz), so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10,00 bis 500,00 Euro.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - d) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - e) Sozial- und Jugendhilfesachen,
 - f) Zwangsaussiedlungen,
 - g) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
 - h) Sozialversicherungssachen (§ 137 Reichsverordnung RVO).
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 4. Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 7. Maßnahmen der Amtshilfe,
 8. Die Archivbenutzung nach Tarifnummer 10 des Kostentarifs für wissenschaftliche, landes- und heimatgeschichtliche Forschungen sowie Forschungen für sonstige Zwecke, soweit sie nicht aus gewerblichem oder privatem Interesse erfolgen. Das Gleiche gilt für die Erteilung von schriftlichen Auskünften zu den o.g. Zwecken. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für die Anfertigung von Reproduktionen jeglicher Art. Zur Inanspruchnahme der Gebührenfreiheit ist eine Bescheinigung des Auftraggebers vorzulegen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei am Verfahren beteiligten Dritten entstanden sind.

Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationskosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen zu zahlen sind,

7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Kosten für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Bei der Zusammenarbeit mit Behörden des Landes und bei der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen sind.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer nach § 4 den Rechtsbehelf eingelegt hat,
 4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, soweit nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zwischen beiden zu erstatten.
- (3) Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung, sofern die Regelungen des KAG-LSA in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.04.2001 und die Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz vom 03.02.1994 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24.09.2001 außer Kraft gesetzt.

Quedlinburg, 04.06.2012

gez. Brecht

Dr. Brecht
Oberbürgermeister

Anlage:

Gebührentarif gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in €
	Allgemeine Verwaltungsgebühren	

1.	Abschriften	
1.	Abschriften, sofern sie nicht durch Ablichtung oder Vervielfältigung hergestellt werden; je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A 5	2,05
1.2	im Format DIN A 4	3,10
1.3	größere Formate oder schwierigere Abschriften, wie fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.; je Abschrift	3,00 - 32,50
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke und Ähnliches	
2.1	Fotokopien und Lichtpausen schwarz / weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,65
2.1.1.1	ab 10 Seiten je Seite	0,31
2.1.1.2	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.1.1.3	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,55
2.1.2.1	ab 10 Seiten je Seite	0,80
2.1.2.2	ab 50 Seiten je Seite	0,38
2.1.2.3	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.1.3	bei größeren Formaten je Seite bis zu	12,80
2.2	Fotokopien und Lichtpausen farbig	
2.2.1	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,10
2.2.1.1	ab 10 Seiten je Seite	1,55
2.2.1.2	ab 50 Seiten je Seite	0,80
2.2.1.3	ab 100 Seiten je Seite	0,38
2.3	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.3.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,33
2.3.1.1	ab 10 Seiten je Seite	0,20
2.3.1.2	ab 50 Seiten je Seite	0,13
2.3.1.3	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.3.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,66
2.3.2.1	ab 10 Seiten je Seite	0,40
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	von Abschriften, Durchschriften und anderen Vervielfältigungen	
3.1.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
3.1.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	1,55
3.1.2	von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 20,00
3.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland; je Urkunde oder Bescheinigung	10,00 - 20,00
3.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	10,00 - 100,00
4.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
4.	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 - 68,00
4.2	in anderen Fällen; je Akte bzw. Vorgang	3,10

5.	Auskünfte	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit sie mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	6,00 - 133,00
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Registern, Unterlagen, Karteien, Dateien, die nicht ohne besondere Ermittlungen erfolgen können	6,00 - 40,00
5.2.2	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 133,00
5.2.3	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 - 200,00
5.3	Nachforschung zum Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,20
6.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
6.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind sowie schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen); je angefangene halbe Stunde	9,00 - 23,00
6.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist	29,00 - 2.000,00
	Besondere Verwaltungsgebühren	
7.	Finanzverwaltung	
7.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	10,00
7.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
7.3	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden oder sonstigen Quittungen	3,00
7.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre; für jedes Jahr	3,00
7.5	Ersatzstücke für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
8.	Vermögens- und Bauverwaltung	
8.1	Vorrangs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Löschungsbewilligungen und Belastungsgenehmigungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
8.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalwertes des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
8.1.2	für jede weitere 5.000,00 Euro	5,00

8.2	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite	0,10 zzgl. Gebühren lt. 2.
9.	Rechtsbehelfe, Aufhebung, Rücknahme	
9.1	Gebühr für die Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe richtet sich nach § 4 der Verwaltungskostensatzung	10,00 - 500,00 ¹
9.2	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	14,50 bis zur Höhe der Gebühr für die Amtshandlung
9.3	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenfreien Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	14,50 - 2.300,00
10.	Archiv	
10.1	Benutzung des Archivs (pro Archivalie in normalen Formaten oder Überlieferungsformen)	
10.1.1	für einen Tag	6,00
10.1.2	für eine Woche	16,00
10.1.3	für einen Monat	52,00
10.2	für Bauzeichnungen, Bauakten, Vermessungspläne, Kanalisationspläne oder bauliche Angelegenheiten betreffende Pläne sowie Karten, Plakate, Bilder, Tonträger und Archivalien, deren Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordern	das Doppelte der Gebühr nach 10.1
10.3	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien je Blatt oder Vervielfältigung	
10.3.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen	
10.3.1.1	in schwarz / weiß	
10.3.1.1.1	bei einer Auflage bis zu 100 Exemplaren	5,00
10.3.1.1.2	bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	10,00
10.3.1.1.3	bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	15,00
10.3.1.1.4	bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	25,00
10.3.1.1.5	bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	51,00
10.3.1.1.6	bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren	77,00
10.3.1.1.7	bei einer Auflage bis zu 200.000 Exemplaren	100,00
10.3.1.1.8	bei einer Auflage bis zu 300.000 Exemplaren	143,00
10.3.1.1.9	bei einer Auflage über 300.000 Exemplare	179,00
10.3.1.2	in Farbe	das Doppelte der Gebühr nach 10.3.1.1
10.3.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Gebühr nach 10.3.1
10.3.3	auf Neuauflagen und Nachdrucken	das Doppelte der Gebühr nach 10.3.1 bzw. 10.3.2
10.3.4	für die Verwendung für Film, Fernsehen, Internet und ähnliche Medien	25,00
	Alle übrigen Gebühren für die Archive sind den Tarifnummer 1 bis 9 zu entnehmen.	

¹ entsprechende Streitwerttabelle im Sinne von § 13 Abs. 2 S. 2 Verwaltungskostengesetz LSA:

Streitwert in €	Gebühr in €
bis 100	10,00
bis 2.000	85,00
bis 2.500	90,00
bis 3.000	100,00
bis 3.500	105,00
bis 4.000	110,00
bis 4.500	120,00
bis 5.000	125,00
bis 6.000	140,00
bis 7.000	150,00
bis 8.000	170,00
bis 9.000	180,00
bis 10.000	200,00
bis 13.000	220,00
bis 16.000	240,00
bis 19.000	265,00
bis 22.000	285,00
bis 25.000	310,00
bis 30.000	340,00
bis 35.000	370,00
bis 40.000	400,00
bis 45.000	430,00
bis 50.000	460,00
ab 50.000	500,00